

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Snow Card Tirol

Stand: September 2025

Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen den über 90 Partnern der **Snow Card Tirol** und den natürlichen Personen (im Folgenden als Nutzer bezeichnet), die die Dienste der Partner der **Snow Card Tirol** in Anspruch nehmen. Eine aktuelle Aufstellung der Partner der **Snow Card Tirol** kann unter <https://snowcard.tirol.at/#skigebiete> abgerufen werden.

Allgemeine Bestimmungen

- Die **Snow Card Tirol** kann frühestens ab 1. Oktober und längstens bis 15. Mai genutzt werden. Die Partner der **Snow Card Tirol** werden sich – sofern dies möglich ist – darum bemühen, den Betrieb ihrer Anlagen und Pisten in diesem Zeitraum aufrecht zu halten.
- Kleinkinder bis Jahrgang 2020 sind FREI und benötigen keine Karte.
- Personen Jahrgang 2010 bis 2019 gelten als Kinder.
- Personen Jahrgang 2007 bis 2009 gelten als Jugendliche.
- Die **Snow Card Tirol** ist persönlich und wird mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und einem Lichtbild ausgegeben. Für den Bezug der **Snow Card Tirol** ist die Vorlage eines **aktuellen** Lichtbildes notwendig (ohne Kopfbedeckung und ohne Skibrille).
- Bei Bezug und Nutzung der **Snow Card Tirol** ist ein amtlicher Lichtbildausweis und der Nachweis der Berechtigung für eine Ermäßigung vorzulegen bzw. mitzuführen.
- Für die Geltendmachung der entsprechenden Ermäßigung laut der aktuellen Preisliste ist der Behindertenpass im Original vorzulegen, welcher einen Grad der Behinderung/eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60% bestätigt.
- Für den Erwerb der **Snow Card Tirol** und für die Erbringung der vertraglichen Leistungen ihrer Partnerunternehmen ist es erforderlich, dass Fotos digital erstellt, verglichen und gespeichert werden.
- Die **Snow Card Tirol** wird nur auf berührungslose Datenträger („Keycard“) aufgespielt. Da die Keycard eine Pfandkarte ist, sind alle Preise zuzüglich EUR 2,- Pfand. Das Pfand wird bei Rückgabe der unbeschädigten und funktionstüchtigen Keycard zur Gänze refundiert. Die funktionstüchtige Keycard ISO Dual kann auch im nächsten Jahr wieder verwendet werden. Sollte eine Keycard nicht mehr funktionieren, können die Daten auf eine neue Karte übertragen werden, für diese neue Karte ist jedoch ebenfalls ein Pfand von EUR 2,- zu bezahlen. Bei Ausstellung einer neuen Keycard ist unbedingt wieder ein aktuelles Lichtbild beizubringen!
- Für die Benutzung der Einrichtungen der **Snow Card Tirol** hat der Nutzer die Karte immer mitzuführen und auf Verlangen – in Verbindung mit einem Lichtbildausweis und dem Nachweis der Berechtigung für eine Ermäßigung – vorzuweisen.
- Für den Erwerb der **Snow Card Tirol** gelten die für den Zeitpunkt des Erwerbs bekannt gegebenen Tarife.
- Der Umtausch der **Snow Card Tirol** auf einen anderen Skipass und die Übertragung auf andere Personen sowie die Verschiebung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.
- Die **Snow Card Tirol** ist nicht an Dritte (zur Nutzung durch diese) übertragbar, eine Weitergabe an Dritte zur Verwendung durch diese stellt einen Missbrauch dar, der die unten beschriebenen Konsequenzen auslöst.
- Die einzelnen Leistungen, zu denen die **Snow Card Tirol** berechtigt, werden von ihren rechtlich selbständigen Partnerunternehmen erbracht. Der Partner, der die **Snow Card Tirol** verkauft, handelt für die anderen Partner nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und für die Folge von Unfällen ist daher immer der Partner verpflichtet, in dessen Skigebiet sich ein Vorfall ereignet.

Leistungsumfang

- Die **Snow Card Tirol** dient primär dem Zweck des Skifahrens und Snowboardens bei den über 90 teilnehmenden Seilbahngesellschaften Tirols.
- Mit der **Snow Card Tirol** ist der Nutzer berechtigt, die geöffneten Einrichtungen der Partner an mindestens 20 Tagen und während der jeweils bekannt gegebenen Betriebs- und Öffnungszeiten in Anspruch zu nehmen (davon ausgenommen sind insbesondere der **Nachtskilauf, Nutzung von Rodelbahnen sowie Sonderfahrten** außerhalb der gewöhnlichen Betriebszeiten oder Veranstaltungen).
- Die **Snow Card Tirol** kann frühestens ab 1. Oktober und längstens bis 15. Mai genutzt werden. Die Partner der Snow Card Tirol werden sich – sofern es möglich ist – darum bemühen, den Betrieb ihrer Anlagen und Pisten in diesem Zeitraum aufrecht zu halten.
- Der Nutzer ist berechtigt, die Leistungen der Partner der **Snow Card Tirol** an mindestens 20 Tagen in dem oben genannten Zeitraum in Anspruch zu nehmen, ab einer Nutzung an mindestens 20 Tagen haben die Partner der **Snow Card Tirol** ihre Leistungspflicht vollständig erfüllt.
- Die **Snow Card Tirol** kann allerdings – ohne gesondertes Entgelt – in diesem Zeitraum zwischen frühestens 01. Oktober und längstens 15. Mai auch über diese 20 Tage hinaus genutzt werden, wenn ein Betrieb von Anlagen und Pisten möglich sein sollte.
- Der Beförderungsvertrag wird nur für die Nutzung der jeweils geöffneten Bereiche (Seilbahnanlagen, Pisten, Skirouten, etc.) während der bekannt gegebenen Betriebszeiten abgeschlossen. Vertragliche Ansprüche gegenüber der Bergbahn bestehen daher nur für die Dauer der jeweils (für das vom Kunden besuchte Skigebiet) bekannt gegebenen Betriebszeiten und nur für die geöffneten Bereiche. Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden vom jeweiligen Partner autonom festgelegt und veröffentlicht.
- Außerhalb dieser Betriebs- und Öffnungszeiten erfolgen die notwendigen Instandhaltungsarbeiten (zB Einsatz von Pistenfahrzeugen, Seilwinden, etc.), dabei können Hindernisse (zB Kabel, Seile, Schläuche, etc.) im Bereich der Pisten bzw. Skirouten liegen, wodurch große Gefahren entstehen können; außerhalb dieser Betriebs- und Öffnungszeiten erfolgt keine Sicherung vor Gefahren.
- Die **Snow Card Tirol** ist bei der Hungerburgbahn Innsbruck NICHT gültig, in Ischgl ist die **Snow Card Tirol** nicht an den Konzerttagen gültig (die Konzerttermin der aktuellen Wintersaison finden Sie unter www.ischgl.com), bei der Tiroler Zugspitzbahn ist die **Snow Card Tirol** nur für die Berg- und Talfahrt gültig.

Verlust

- Bei Verlust der **Snow Card Tirol** ist der Nutzer verpflichtet, dies umgehend bei einer Verkaufsstelle zu melden, damit dieser Datenträger – zur Vermeidung von Missbrauch – gesperrt werden kann.
- Die Ausstellung einer Ersatzkarte kann bei jeder Verkaufsstelle beantragt werden und erfolgt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie einer amtlichen Verlustanzeige und/oder einer amtlichen Diebstahlsanzeige.
- Für die Ausstellung der Ersatzkarte sind vom Nutzer EUR 50,- als Bearbeitungsgebühr und EUR 2,- für die Keycard zu entrichten.

Vergessen der Snow Card Tirol

- Vergisst ein Nutzer die **Snow Card Tirol**, so hat er den Tarif des jeweiligen Skigebietes bzw. sonstigen Mitgliedsbetriebes zu bezahlen, die Ausstellung einer Ersatzkarte ist nicht möglich.

Rückvergütung

Mit Ausnahme der drei unten angeführten Fälle (Schwangerschaft, Unfall/Krankheit, Betrieb an weniger als 70 Tagen) besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung der **Snow Card Tirol**. Dies unabhängig vom Grund der Einschränkung, Störung, Einstellung, etc. des Betriebs eines oder mehrerer Partner der **Snow Card Tirol**.

- Im Falle der Schwangerschaft oder eines Unfalls/einer Krankheit (mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung von mindestens 4 Wochen) kann der Nutzer bei dem Partner der **Snow Card Tirol**, bei welchem sie erworben wurde, einen Antrag auf Rückvergütung stellen. Dafür ist ein ärztliches Attest (im Falle des Unfalls oder der Krankheit mit Angabe der Dauer der Gesundheitsbeeinträchtigung) vorzulegen. Die Höhe der Rückvergütung bestimmt sich nach jenem Zeitpunkt, zu dem die **Snow Card Tirol** beim zuständigen Partner hinterlegt wurde und berechnet sich wie folgt:

Hinterlegung SCT	Rückvergütung
Bis 30.11.	80% des Kaufpreises
Bis 31.12.	60% des Kaufpreises
Bis 31.01.	30% des Kaufpreises
Bis 28.02.	10% des Kaufpreises

- Wie allgemein bekannt ist und wie dies auch seit Beginn des kommerziellen Wintersports im gesamten Alpenraum jedes Jahr üblich ist und war, können nicht immer alle Anlagen und Pisten aller Partner durchgehend geöffnet werden. Sollten einzelne Anlagen oder Pisten bzw. die Skigebiete einzelner Partner der **Snow Card Tirol** geschlossen sein, so kann nur unter folgenden Voraussetzungen eine (anteilige) Rückvergütung geltend gemacht werden:
 - Im Zeitraum von frühestens 1. Oktober bis längstens 15. Mai war generell eine Nutzung der **Snow Card Tirol** nur an insgesamt weniger als 70 Tagen möglich
 - und der Nutzer hat die **Snow Card Tirol** an weniger als 20 Tagen genutzt.

Unter diesen Voraussetzungen erfolgt eine anteilige Rückvergütung der Kosten der **Snow Card Tirol** durch den Partner, bei welchem sie erworben wurde, und erhält der Nutzer pro nichtgenutzten Tag ein Zwanzigstel der Kosten ersetzt.

Gesundheitsbezogene Schutzmaßnahmen

- Die Einhaltung der den Nutzern eines Skigebietes allenfalls behördlich vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Schutzmaßnahmen (zB zur Eindämmung einer Pandemie) liegt ausschließlich in der Verantwortung des Nutzers.
- Sollte der Nutzer die von ihm zu beachtenden behördlich vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Schutzmaßnahmen (zB Nachweis einer Impfung oder eines Testes, Tragen einer Maske, Abstandsregeln, etc.) nicht einhalten können oder wollen, so kann keine Beförderung erfolgen. In diesem Fall entsteht ihm kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung der für die **Snow Card Tirol** bezahlten Kosten.

Missbrauch

- Die **Snow Card Tirol** ist nicht an Dritte – zur Nutzung durch diese – übertragbar.
- Jede missbräuchliche Verwendung der **Snow Card Tirol** hat deren sofortige Sperre zur Folge.

Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere bei der Weitergabe an Dritte zur Verwendung durch diese, dem Erwerb unter unrichtigen Angaben (Alter etc.) oder bei der Vorlage falscher Bestätigungen vor. Im Falle der missbräuchlichen Verwendung ist der Nutzer darüber hinaus verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 250,- zu bezahlen, ebenso behält sich der betroffene Partner die Einbringung einer Strafanzeige vor.

Defekter Datenträger

- Wird ein **Snow Card Tirol** Datenträger („Keycard“) am Zutrittssystem nicht akzeptiert, obwohl die Karte laut den hinterlegten Daten gültig ist, kann jeder Partner eine Ersatzkarte ausstellen.